

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“

Vom 28. November 1972 (GVBl S. 484).

Geändert durch VO v. 24.11.1976.

Geändert durch VO v. 13.04.1984.

Geändert durch VO v. 09.06.1988.

Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Die Staubereiche des Inn jeweils oberhalb der Kraftwerke Ering-Frauenstein und Eggfing-Obernberg sowie Teile der angrenzenden Auwälder in der Stadt Simbach am Inn und in den Gemeinden Stubenberg und Ering (Landkreis Rottal<sup>1</sup>) sowie in den Gemeinden Malching und Bad Füssing (Landkreis Passau) werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 729,22 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

- a) im Landkreis Rottal in der Stadt Simbach am Inn, in der Gemarkung Erlach Flurstück (t) 295/3, Flurstück 295/5; in der Gemeinde Stubenberg, in der Gemarkung Stubenberg Flurstück 359/9, Flurstück 360; in der Gemeinde Ering, in der Gemarkung Ering Flurstück 921/27, Flurstück 922/16, Flurstück 1736/3, Flurstück 921/36;
- b) im Landkreis Passau, in der Gemeinde Malching, in der Gemarkung Malching Flurstück 1254/2, Flurstück (t) 1254/145, Flurstück (t) 1254/87, Flurstück 1254/89, Flurstück 1254/144; in der Gemeinde Bad Füssing, in der Gemarkung Eggfing am Inn Flurstück 1006/9, Flurstück 1803/3, Flurstück 1803/4, Flurstück 1017; in der Gemeinde Bad Füssing, in der Gemarkung Aigen am Inn Flurstück 523, Flurstück 526/2, Flurstück 2406/4, Flurstück 2406/5.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Vom Kraftwerk Eggfing-Obernberg (Flusskilometer 35,250) flussaufwärts bildet bis Kilometer 46 in Urfar der Damm die Nordgrenze. Von Urfar aus führt die

Grenze quer über das Altwasser (senkrecht zur Tafel der Flusskilometerbezeichnung) zum Innufer und folgt diesem bis zum Kraftwerk Ering. Von hier aus geht sie weiter nach Westen flussaufwärts dem Damm entlang bis zu dessen Ende bei Eglsee und von hier aus weiter der Uferbegrenzung entlang über Heitzing und Prienbach bis zum erneuten Beginn des Dammes, der nach Simbach führt. Diesem Damm entlang verläuft die Grenze weiter flussaufwärts bis zum Flusskilometer 56 gegenüber der österreichischerseits gelegenen Mattigmündung. Vom Kilometer 56 aus führt sie senkrecht auf die Staatsgrenze zu und läuft an dieser auf der gesamten Strecke entlang zurück zum Kraftwerk Eggfing. Die gesamte Südgrenze ist daher durch die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zwischen Flusskilometer 35,25 und 56 gegeben.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Flurkarte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>2</sup> als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München<sup>3</sup>, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut als höherer Naturschutzbehörde, bei den Landratsämtern Passau und Rottal als untere Naturschutzbehörden sowie bei der Stadt Simbach am Inn und den Gemeinden Stubenberg, Ering, Malching und Bad Füssing.

### § 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) die Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- c) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) Rodungen in den Auwäldern vorzunehmen.

### § 4

Ferner ist es verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

<sup>1</sup> nunmehr Rottal-Inn

<sup>2</sup> nunmehr StMUGV

<sup>3</sup> nicht mehr existent

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
- d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung;
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen;
- g) mit Booten zu fahren, wenn sie mit Motor angetrieben werden; ausgenommen hiervon sind Polizei- und Zollboote sowie Wasserfahrzeuge der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung;
- h) mit anderen als den unter Buchst. g genannten Booten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August zu fahren;
- i) Inseln und sich bildende Sandbänke sowie den Leitdamm am Inn ab Kilometer 53,4 flussaufwärts zu betreten oder anzufahren.

#### § 5

- (1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei mit Ausnahme der Jagd auf Wasservogel;
  - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
  - c) die durch den Kraftwerksbetrieb bedingten Maßnahmen, insbesondere die Fluss- und Uferunterhaltung;
  - d) Instandhaltungsmaßnahmen an der 220kV-Leitung der Bayernwerke AG sowie an der 30kV-Leitung des Überlandwerkes Rottalmünster bei Flusskilometer 47,7;
  - e) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde

angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde:

- a) Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen;
- b) die Errichtung und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
- c) die Errichtung von Einfriedungen, insbesondere von Weidezäunen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

#### § 6

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>4</sup> zuständig ist.

#### § 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1972 in Kraft.

<sup>4</sup> nunmehr StMUGV